

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 32 vom 4. September 2001

Der Petitionsausschuss hat am 4. September 2001 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/170	Übernahme von Schulgeld	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/172	Schaffung eines Bremer Ehrenpasses	Die Idee, einen „Bremer Ehrenpass“ zu schaffen, ist sicherlich ein guter Schritt auf dem Weg, verbesserte und Engagement fördernde Rahmenbedingungen für das Ehrenamt bzw. die Freiwilligenarbeit zu schaffen. Es müssen unzweifelhaft Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Motivation zum Ehrenamt wecken und fördern, denn das heutige Ehrenamt ist sehr viel voraussetzungsvoller geworden. Dazu gehören Freistellungsgesetze für Arbeitnehmer ebenso wie Freistellungen vom Unterricht für Schüler und Azubis, Versicherungsschutz bis hin zur Übernahme der im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit anfallenden Kosten, wie Porto, Fahrten, Teilnahme an Kursen etc. Der Bericht der Enquete-Kommission soll für die gesamte Bundesrepublik gültige Vorschläge erarbeiten. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales prüft derzeit, ob die Einführung eines Nachweisheftes für geleistete ehrenamtliche Arbeit sinnvoll ist und inwieweit hierdurch auch der Zugang zu Vergünstigungen erreicht werden kann. Da die Frage der Form des Nachweises ehrenamtlicher Arbeit auch bei den Vorschlägen der o. g. Enquete-Kommission eine wesentliche Rolle spielen wird, soll deren Regelungsvorschlag für die Anwendung in Bremen geprüft werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/157	Fortsetzung eines Schulversuchs auch ab der 7. Jahrgangsstufe	Um eine sachgerechte Lösung zu erreichen, ist zunächst eine Bewertung der Erfahrungen von Lehrkräften, Schülern und Eltern des ersten Schuljahres des Schulversuchs notwendig. Nach Lage der Dinge wird dies erst zu Beginn des gerade begonnenen Schuljahres möglich sein. Dies ist zeitlich auch durchaus sinnvoll, weil es um Entscheidungen

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/163	Zulassung als stellvertretende Pflegekraft in einem ambulanten Pflegedienst	<p>geht, die erst am Ende der Klasse 6, also gegen Ende des Schuljahres 2001/02, zu treffen sind. Ob für den ersten Schulversuchsjahrgang die Fortsetzung der Schullaufbahn an der in Rede stehenden Schule auch im nicht verkürzten gymnasialen Bildungsgang ermöglicht werden kann, hängt nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfang die Schüler des Jahrgangs die Voraussetzungen für den Übergang in den verkürzten Bildungsgang (Abitur nach zwölf Jahren), erfüllen werden. Die Kriterien für den Übergang in den verkürzten Bildungsgang nach Klasse 6 werden derzeit mit den Versuchsschulen zusammen erarbeitet. Es ist beabsichtigt, danach die Klassenbildung ab der 7. Jahrgangsstufe für den ersten Schulversuchsjahrgang mit der Schule und unter Beteiligung von Elternsprechern zu beraten.</p> <p>Gem. § 132 a Abs. 2 Satz 1 SGB V schließen die Krankenkassen Verträge mit den Leistungserbringern über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege sowie über Preise und deren Abrechnung. Einen solchen Vertrag hat auch die Inhaberin des genannten ambulanten Pflegedienstes geschlossen. Die in der Petition genannte Mitarbeiterin, deren Zulassung als stellvertretende Pflegefachkraft begehrt wird, erfüllt dafür nicht die vertraglich festgelegten Voraussetzungen, da ihr noch fast 32 Monate berufspraktische Erfahrung fehlen. Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bremen wäre bereit, bei personellen Engpässen zeitlich begrenzte Übergangslösungen zu finden. Bei einem zu überbrückenden Zeitraum von 32 Monaten kann jedoch keine Ausnahme gemacht werden.</p>